

# Künstlersozialkasse

## Inhalt

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. Was ist die Künstlersozialkasse?       | 6. Die „neue Beratungsprüfung“      |
| 2. Abgabepflichtige Unternehmen           | 7. Geringfügigkeits-/Bagatellgrenze |
| 3. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit      | 8. Ausnahmen                        |
| 4. Wer ist Künstler?                      | 9. Abgabesätze                      |
| 5. Welche Zahlungen sind umlagepflichtig? | 10. Verfahren                       |

### 1. Was ist die Künstlersozialkasse (KSK)?

- Die Künstlersozialkasse bietet Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- Künstlersozialversicherung = Sozialversicherungsbeitrag (AG-Anteil)
- Wie Arbeitnehmer zahlen die Künstler die Hälfte der Versicherungsbeiträge, die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse

### 2. Abgabepflichtige Unternehmen

Unternehmer, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben (Eigenwerbung) und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten, die Einzelunternehmer oder GbR's sind, erteilen. Ebenso abgabepflichtig sind Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Gastspielformen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten, usw.

### 3. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (mit Hilfestellung und/oder Ausarbeitung durch „Künstler“)

- direkte Werbung, z. B. Anpreisung des eigenen Produktes oder Unternehmens
- indirekte Werbung z. B. Gestaltung eines Internetauftritts, Herausgabe eines Newsletters
- wenn für die Erstellung von Katalogen u. a. Werbefotografen engagiert werden

Gelegentliche oder nicht gelegentliche Auftragserteilung

Sowohl das Volumen eines Auftrags als auch die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum sind ausschlaggebend.

Beispiele:

- Gelegentlich (nicht abgabepflichtig): Ein Handwerker lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen.
- Nicht gelegentlich (abgabepflichtig): Ein Gewerbebetrieb lässt sich eine Werbebroschüre gestalten, dafür sind verschiedene Einzelarbeiten erforderlich wie z. B. Entwurf, Struktur, Fotografien, Texte



#### 4. Wer ist Künstler?

(siehe Anhang Künstlerkatalog)

- Grafiker
- Fotografen
- Film, Funk- und Fernsehproduzenten
- Texter, Journalisten, Übersetzer
- Web-Designer
- Theater, Konzert u. Gastspieldirektionen z. B. Bandauftritt

#### 5. Welche Zahlungen sind umlagepflichtig?

Alle im Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte sind abgabepflichtig:

- Alle Aufwendungen, die der Unternehmer in Höhe der Rechnungen leistet (z. B. Gagen, Honorare, Tantieme), wobei die Bezeichnung der Leistung unerheblich ist
- inkl. Auslagen z. B. Telefonkosten, Nebenkosten, Materialaufwendungen, Reisenebenkosten (Hotel, usw.)
- Ohne Umsatzsteuer

#### 6. Die „neue Beratungsprüfung“

Die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung wurden gesetzlich verpflichtet eine Beratung vorzunehmen. Hierzu werden mit der Prüfanmeldung zur Sozialversicherungsprüfung Vordrucke mit rechtlichen Hinweisen versandt. Dadurch werden die Arbeitgeber und möglichen abgabepflichtigen Unternehmer konsequent auf deren Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz hingewiesen. Damit dies auch nachweisbar ist, wird die Beratung mit Hilfe der Vordrucke niedergeschrieben und durch Unterschrift des Arbeitgebers bestätigt. Dadurch hat der Arbeitgeber nunmehr Kenntnis über alle Rechte und Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz mit den entsprechenden Konsequenzen bei Pflichtverletzungen.

Ab 2015 wird die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit im Verhältnis zur bisherigen Praxis massiv ausweiten sowie durch Informationen und Beratung der Arbeitgeber sicherstellen, dass sich alle Arbeitgeber regelmäßig mit der Künstlersozialabgabe befassen, wenigstens aber alle vier Jahre im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung.

#### 7. Geringfügigkeits-/Bagatellgrenze ab dem 01.01.2015

Abgabepflichtig sind Unternehmen im Bereich der Eigenwerbung, wenn die Summe der gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 € übersteigt. Die Geringfügigkeitsgrenze wirkt somit nicht bezogen auf jeden Einzelauftrag, sondern ist bezogen auf die Gesamtheit der Aufträge in einem Kalenderjahr. Bleibt die Gesamtheit der Aufträge unter einem Wert von 450 € entfällt die Abgabepflicht. Jedes Kalenderjahr ist gesondert zu beurteilen.

#### 8. Ausnahmen

- Zahlungen an juristische Personen des privaten Rechts (GmbH, AG, e. V.)
- Personengesellschaften in der Rechtsform KG, GmbH & Co. KG, OHG, GmbH & Co. OHG
- Gema
- im internen Bereich z. B. Betriebsveranstaltungen
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- Entgelte, die im Rahmen der sogenannten Übungsleiterpauschale in Höhe von max. 2.400 € jährlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind (§ 3 Nr. 26 EStG)

Abgabepflicht bei GmbH, wenn diese selbst „künstlerische Leistungen“ erbringt:

Bei Beauftragung einer GmbH ist nicht der Auftraggeber abgabepflichtig, sondern die beauftragte GmbH. Damit die GmbH nicht die Kosten tragen muss, sollte sie die Künstlersozialabgabe einkalkulieren.



## 9. Abgabesätze

Die aktuellen Abgabesätze finden Sie unter folgender Internetadresse:

[http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/unternehmer/abgabepflicht/diekuenstlersozialabgabede\\_rverwerter.php](http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/unternehmer/abgabepflicht/diekuenstlersozialabgabede_rverwerter.php)

## 10. Verfahren

Abgabepflichtige Unternehmen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, sich bei der KSK zu melden.

Der Meldebogen ist unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) auszufüllen und bis spätestens 31.03. des Folgejahres abzugeben.

Sollte man den Meldepflichten nicht nachkommen, wird man von der KSK geschätzt und ggf. mit einem Bußgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € belegt.

Die Deutsche Rentenversicherung prüft die Künstlersozialkasse und fordert die letzten fünf Jahre nach z. B. Prüfung im Jahr 2013, Nachzahlung 2008 – 2012 + VZ für 2013, ohne Säumniszuschläge.

Unterbleibt vorsätzlich eine Meldung abgabepflichtiger Sachverhalte an die Künstlersozialkasse, wird eine 30-jährige Verjährungsfrist ausgelöst, das heißt die Ansprüche bleiben 30 Jahre lang bestehen.



**Künstlerkatalog und Abgabesätze**

**Künstlerkatalog**

**Künstler** im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch Designer sowie die Ausbilder im Bereich Design.

**Publizist** im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Eine weitergehende Definition enthält das KSVG nicht. In der **Begründung zum Gesetzentwurf** (BT-Drucksache 9/26, Seite 18 heißt es lediglich: „ Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Einzelnen zu definieren.

Einer solchen Aufzählung steht die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Berufstätigkeit entgegen.

**Tätigkeit**

**A**  
Akrobat .....  
Aktionskünstler \*) .....  
Alleinunterhalter .....  
Arrangeur (Musikbearbeiter) .....  
Artdirektor .....  
Artist \*\*) .....  
Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten .....  
Autor .....  
**B**  
Ballettlehrer .....  
Ballett-Tänzer \*\*) .....  
Bildberichterstatler .....  
Bildhauer .....  
Bildjournalist .....  
Bildregisseur .....  
Bühnenbildner \*\*) .....  
Bühneneurythmist .....  
Bühnenmaler .....  
Büttenredner .....  
**C**  
Choreograph .....  
Chorleiter .....  
Clown .....  
Colorist (Trickfilm) \*) .....  
Comiczeichner .....  
Cutter \*\*) .....  
**D**  
Designer .....  
Dichter .....  
Dirigent .....  
Discjockey \*) .....  
Dompteur .....  
Dramaturg .....  
Drehbuchautor .....  
**E**  
Eiskunstläufer (Showbereich) .....  
Entertainer .....  
Experimenteller Künstler .....

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass jedenfalls die im Künstlerbericht der Bundesregierung erfassten Berufsgruppen (Drucksache 7/3071, S. 7) sowie alle im Bereich Wort tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Regelung einbezogen sind. **Von jeder Abgrenzung nach der Qualität der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist abgesehen worden**, wie das auch schon bei den bislang pflichtversicherten selbstständigen Künstlern der Fall war. Für die soziale Sicherung kann lediglich das soziale Schutzbedürfnis maßgebend sein.“

Der nachfolgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische/publizistische Tätigkeiten, die vom KSVG umfasst werden. Er orientiert sich an den Erfahrungen, die die Künstlersozialkasse aus der praktischen Durchführung des Gesetzes gewonnen hat und ist keinesfalls als abschließend oder statistisch zu betrachten:

**Tätigkeit**

**F**  
Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung \*) .....  
Figurenspieler (Puppen-, Marionetten- etc.) .....  
Filmemacher .....  
Film- und Videoeditor \*\*) .....  
Foto-Designer .....  
Fotograf (künstlerischer) .....  
**G**  
Geräuschemacher .....  
Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer) .....  
Grafiker .....  
**H**  
Herausgeber .....  
**I**  
Illustrator .....  
Industrie-Designer .....  
Instrumentalsolist .....  
**J**  
Journalist .....  
**K**  
Kabarettist .....  
Kameramann \*\*) .....  
Kapellmeister .....  
Karikaturist .....  
Komiker .....  
Komponist .....  
Korrespondent .....  
Kostümbildner \*\*) .....  
Kritiker .....  
**L**  
Layouter .....  
Lehrer für künstl./publiz. Tätigkeiten .....  
Lektor .....  
Librettist .....  
Liedermacher .....



## Tätigkeit

### M

Maler .....  
Marionettenspieler .....  
Maskenbilder \*\*) .....  
Mode-Designer .....  
Moderator .....  
Multimedia-Designer (Grafik-Designer) .....  
Musikbearbeiter .....  
Musiker .....  
Musiklehrer .....

### O

Objektmacher .....

### P

Pantomime .....  
Performancekünstler \*) .....  
Plastiker .....  
Pressefotograf .....  
PR Fachmann \*) .....  
Publizist .....  
Puppenspieler .....

### Q

Quizmaster .....

### R

Redakteur \*\*) .....  
Regisseur .....  
Reporter .....  
Rezitator .....

### S

Sänger .....  
Schauspieler \*\*) .....  
Schriftsteller .....

## Tätigkeit

Showmaster .....  
Sprecher \*\*) .....  
Sprecherzieher (Von Schauspielern, Sängern etc.) .....  
Standfotograf (z.B. im Bereich Film- und Fernsehen) .....  
Stylist.....  
Synchronsprecher \*\*) .....

### T

Tänzer \*) .....  
Tanzpädagoge \*) .....  
Technischer Redakteur .....  
Textdichter .....  
Texter .....  
Textildesigner .....  
Theaterpädagogin .....  
Tonmeister \*) .....  
Travestiedarsteller (Showbereich) .....  
Trickzeichner .....

### U

Übersetzer / Bearbeiter \*) .....  
Unterhaltungskünstler .....

### V

Videokünstler .....  
Visagist .....

### W

Web-Designer .....  
Werbefotograf .....  
Werbeprediger .....  
Wissenschaftlicher Autor .....

### Z

Zauberer .....  
Zeichner .....

\*) Wegen Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft bitte die bei der Künstlersozialkasse schriftlich unter Angabe Ihres Aktenzeichens anfragen und eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung beifügen.

\*\*) Sofern nicht abhängig beschäftigt (Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich!)

Rechtsstand: 10. 4. 2015

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

